



MARKTGEMEINDE VELDEN AM WÖRTHER SEE

A-9220 Velden am Wörther See - Seecorso 2
e-Mail: velden@ktn.gde.at www.velden.gv.at

Velden, am 15.06.2022

AZ: 10/131/3/2020

Betreff: Lang Liegenschaftsverwaltungs GmbH, Jörgerstraße 52/14,
1170 Wien -

Errichtung einer Wohnanlage mit 10 Wohneinheiten, eines
Personenaufzuges, einer Stützmauer und eines Pools,
Grundstück 271/105, KG Velden am Wörthersee

Auskünfte: Simone Ulbing /
Mag. Daniela Riepan
Telefon: +43 4274 / 2102 - 56
Telefax: +43 4274 / 2101
e-Mail: velden.bau@ktn.gde.at

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde
richten und die Geschäftszahl anführen.

KUND M A C H U N G

(Verständigung)

Mit **Ansuchen** vom **13.01.2020**, bei der Behörde eingelangt am 13.01.2020, hat die Lang Liegenschaftsverwaltungs GmbH, Jörgerstraße 52/14, 1170 Wien um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben „*Errichtung einer Wohnanlage mit 10 Wohneinheiten, eines Personenaufzuges, einer Stützmauer und eines Pools*“ auf dem Grundstück 271/105, KG Velden am Wörthersee angesucht.

Am **10.11.2020** wurde eine **Bauverhandlung** abgehandelt. In der Folge hat die Bauwerberin das **Projekt** teilweise **abgeändert** (in Bezug auf den Brandschutz, Kinderspielplatz, Versickerung, Zufahrt und Stützkonstruktionen) und **geänderte Unterlagen** wurden vorgelegt, sowie das Ermittlungsverfahren (Einholung Sachverständigen-Gutachten) ergänzt.

Hierüber wird gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996) idF LGBl. Nr. 73/2021, bei gleichzeitiger Beachtung des § 23 leg. cit. eine **weitere mündliche Verhandlung** für

Donnerstag, den 21.07.2022 um 09:00 Uhr

anberaumat. Die Kommission tritt im **Festsaal der Marktgemeinde Velden am Wörther See (2. Stock)** zusammen.

Sie werden als Beteiligte/Partei eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur örtlichen mündlichen Verhandlung **persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter** zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen. Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen, müssen nach § 44 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) idF BGBl. I Nr. 58/2018, bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die für das Verfahren zu Grunde liegenden eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen sowie sonstige Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Verhandlung beim Marktgemeindeamt Velden am Wörther See, 3. Stock, Zimmer Nr. 3.18 während der für den **Parteienverkehr bestimmten Zeiten** (Mo. - Mi. von 8.00 - 12.00 Uhr, Do. von 8.00 - 18.00 Uhr, Fr. von 8.00 - 12.00 Uhr) zur **Einsicht** durch die Beteiligten/Parteien auf. **Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich!** Gegen diese Ladung ist gemäß der Bestimmung des § 19 Abs. 4 AVG 1991 kein Rechtsmittel zulässig.

Diese mündliche Verhandlung wurde gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG 1991 und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen **besonderen Form kundgemacht**. Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 hat dies zur Folge, dass eine **Person ihre Stellung als Partei verliert**, soweit sie **nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen** erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 15.06.2022

Abgenommen am: 21.07.2022

Für den Bürgermeister:

Der Baureferent:

GV Michael Ramusch eh.

Ergeht an:

1.	Bauwerberin / Eigentümerin
2.-13.	Anrainer
14.	Bevollmächtigte
15.	Planverfasserin
16.	Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der digitalen Amtstafel im Gemeindeamt
17.	Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der elektronischen Amtstafel auf www.velden.gv.at
18.	Zum Akt

F.d.R.d.A.: Simone Ulbing eh.